Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus.
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Zweiundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus.
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 833.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 27. November.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1879.

Amtliches.

Berlin, 26. November. Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Cleve, Dr. Rudolf Weidemann, ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

An der St. Petri-Realschule zu Danzig ist der ordentliche Lehrer Wilhelm Klein zum Oberlehrer befördert worden.

An der Präparandenanstalt zu Simmern ist der kommissarische Lehrer Jakob Kneip daselbst als zweiter Lehrer angestellt.

Vom Landtage.

13. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 26. November. 12 Uhr. Am Ministertische Lucius, Bitter, Friedberg und mehrere Kommissarien.

Eingegangen ist die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1876.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste Berathung des vom Abg. v. Schorlemer-Alst eingebrachten Gesetzentwurfs über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen und in den rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr. Der Antragsteller wird außer vom Zentrum auch von zahlreichen konservativen und freikonservativen Abgeordneten, ferner von v. Bennigsen, Miquel, Hammacher, Berger, Dr. Loewe und anderen Liberalen unterstützt.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Ich danke zunächst aufrichtig Namens meiner westfälischen Landsleute den Herren, welche mit mir bereit sind dem Gewohnheitsrecht, den Bedürfnissen und Wünschen der Provinz Rechnung zu tragen. Zu einer Zeit, wo man den Mittelstand, namentlich im Grundbesitz, zu heben, ja sogar neu zu schaffen bestrebt ist, muß man ihn zuvörderst erhalten, wo er besteht. Der Abgeordnete Miquel hat dies in seinem vortrefflichen Vortrag im Landesökonomie-Kollegium dargelegt. Dasselbe hat übrigens den Minister um Herbeiführung solcher fakultativer Gesetze, welche es ermöglichen, die Zerstückelung des Grundbesitzes bei Erbauseinandersetzungen zu verhindern, gebeten, und es wäre eine preiswürdige Aufgabe für den Minister, der Erhaltung des mittleren Grundbesitzes aus eigener Initiative näher zu treten und sich nicht auf rein technische landwirthschaftliche Gesetze zu beschränken. In Westfalen hat der Staat einen dauernden freien Grundbesitz geschaffen und ich danke ihm dafür; führt aber die Freiheit zur Zerstückelung, Ausschlachtung und Ueberschuldung, so war sie ein Danaergeschenk. Lassalle und Fawcett verlangen die Einführung von Produktivassoziationen zunächst beim Grundbesitz und dann erst in der Industrie. Beides ist Unsinn, aber die erstere Forderung um so gefährlicher, wenn sie an eine in bedrängter Lage befindliche ländliche Bevölkerung tritt. Wo wir in Westfalen einen kräftigen Bauernstand haben, da ist auch ein wohlsituirter Arbeiterstand, namentlich sind da auch viele Fabrikarbeiter mit kleinem Grundbesitz angesessen, der sie von den Konjunkturen des Lohnes unabhängig macht. Sollte die Sozialdemokratie jemals von dem Lassalle'schen Worte Gebrauch machen wollen: „Wenn man unsere Forderungen nicht gutwillig erfüllt, so werden wir sie realisiren mit wallenden Locken und ehernen Sandalen an den Füßen, „dann wird der nervige Arm des westfälischen Bauern sie niederhalten. Der Bauernstand ist der beste Vertheidiger eines gesunden Konservatismus. Daß seine Lage aber in Preußen gefährdet ist, beweist die Statistik der Bewegung des Grundbesitzes in den alten preußischen Provinzen ausschließlich der Rheinprovinz von 1865 bis 1867. Die Zahl der zur Ernährung einer Familie fähigen Bauernhöfe hat sich in dieser Zeit von 341,944 auf 341,145, also um 799 vermindert. Der durchschnittliche Flächeninhalt verminderte sich um jährlich einen Morgen, so daß er nach 60 Jahren nur noch 30 Morgen betragen müßte. In Westfalen hat sich die Zahl der Höfe um 295 und ihr Flächeninhalt um 17,489 Morgen vermindert. Daß die Zerstückelung die Quelle der Ueberschuldung ist, beweist Frankreich, wo schon 20 Jahre vor der Revolution die Finanzminister klagten, daß die kleinen Bauern überschuldet seien, und wo die Kapitalsschuld des Grundbesitzes 14,000 Millionen mit 6 bis 8 Prozent verzinslich bei einem Ertrage von 3 Prozent beträgt. Hier geht der ganze Grundbesitz durchschnittlich alle 10 Jahre in andere Hände über. Die Rittergüter der alten preußischen Provinzen haben in der Zeit von 1835 bis 1864 durchschnittlich jedes zweimal den Besitzer gewechselt; die Schuldenlast stieg dabei von 60 auf 80 Prozent des Werthes. Wenn man behauptet, der Grundbesitz sei nicht in übler Lage, sondern höchstens der jeweilige Besitzer, da dieser beim Verkauf sich noch mit einem kleinen Kapital retten könne, so gleicht dies dem Lobe jenes jungen Mediziners über die von einem Chirurgen ausgeführte Operation, der auf die Frage, wie sich der Patient dabei befunden habe, antwortete: der ist ihm allerdings unter den Händen gestorben. (Heiterkeit.) Wenn ein Grundstück von 100,000 M. Werth zu einer Zeit, wo der Zinsfuß 4 Prozent beträgt, an 4 Erben fällt, und 3 mit je ¼ des Werthes, also 75,000 M. abgefunden werden, der Zinsfuß aber später auf 5 Prozent steigt, ohne daß der Ertrag des Bodens sich vermehrt, ja vielleicht, wie dies beim Steigen des Zinsfußes wahrscheinlich ist, sich vermindert, so ist der Besitzer zum Verkauf gedrängt; hierbei erhält er aber nicht seinen Antheil mit 25,000 M. heraus, denn durch die Erhöhung des Zinsfußes ist der Werth des Grundstücks auf 800,000 M. gefallen; es bleiben ihm also nur 5000 M. Seit dem Aufhören der Fremdherrschaft war das Bestreben der westfälischen Landstände auf Gesetze gegen Zersplitterung des Grundbesitzes gerichtet; das Gesetz vom 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in Westfalen entsprach aber den Wünschen der Provinziallandtage gar nicht. Die Abfindung mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage der Rente war zu hoch; das Gesetz vom 4. Juni 1856 führte wiederum eine zu niedrige Abfindung, den sechszehnfachen Betrag ein. Wir haben im Wesentlichen den im Jahre 1844 von dem Provinziallandtage ausgearbeiteten Entwurf dem unseren zu Grunde gelegt; wir hätten gern gesehen, daß er dem Provinziallandtage vorher unterbreitet worden wäre; dieser wurde aber wider Erwarten im Herbst dieses Jahres nicht einberufen, da nun die Abgg. Miquel und Bennigsen das in gleichem Sinne gegebene Höferecht für Hannover schon 1872 zu Stande gebracht haben, so durften wir nicht zurückbleiben und deshalb die Sache nicht länger verzögern. Der Protest des Amtmanns Brüning gegen dieses Gesetz, der Ihnen heute zugegangen ist, beweist, daß die Protestanten unsere Vorlage nicht kennen, denn alle darin verlangten Bestimmungen sind in unserem Entwurf enthalten. Der Amtmann Brüning ist auch gerade wegen seines Protestes gegen diesen Entwurf bei der Landtagswahl unterlegen. Ein anderer Gegner des Entwurfs ist die „Vossische Zeitung". Dieses Blatt ist, soweit mir bekannt, das einzige, welches entschieden gegen den ganzen Gedanken des Gesetzes auftritt. Der Gesetzentwurf soll aus der Rüstkammer des Mittelalters hervorgeholt sein; die Verfasser seien bewandert in einer weit schauenden geistigen Politik und juristisch gut geschulte Köpfe, so daß man kaum annehmen könne, daß ich der Verfasser sei. Ich vermuthe, daß damit die Jesuiten gemeint sein sollen. Ich danke der „Vossischen Zeitung" zunächst für das Kompliment bezüglich der Bearbeitung Namens meiner Mitarbeiter, der westfälischen Bauern, die in allen Punkten eine entscheidende Stimme gehabt haben. Der Verfasser bin ich allerdings nicht, sondern wir sind dem hannöverschen Höferecht gefolgt, dessen hauptsächlichste Vertreter, die Abgeordneten v. Bennigsen und Miquel, sich wundern werden, daß sie auf diese Weise unter die Jünger Loyolas kommen. (Heiterkeit.) Der Verfasser behauptet ferner, die Franken hätten derartige Beschränkungen gekannt, und daraus wäre ihre hochentwickelte Landeskultur herzuleiten, den Sachsen sei eine solche Beschränkung nicht bekannt gewesen. Das wäre ein sehr schönes Zeugniß für unsern Entwurf, aber es ist gerade umgekehrt. Der Vater, heißt es, bestimme den Anerben, die Mutter beherrscht den Vater, der Geistliche im Beichtstuhl die Mutter, also bestimme schließlich der Geistliche den Anerben. „Hic haeret aqua" schließt der Artikel. So macht man Kritik wenn man das königl. priveligerte Organ für Staats- und Gelehrtensachen ist! (Heiterkeit.) Die Komission, welche den Entwurf im Auftrag des westfälischen Bauernvereins aufstellte, bestand zu ¾ aus Bauern, im Uebrigen aus Juristen und zwei Leuten bürgerlichen Standes. Eine Generalversammlung von mehreren tausend Mitgliedern billigte ihn. Der Verein selbst zählt 16,000 Mitglieder; wir glauben also das was dem Bedürfniß und Wunsch des Bauernstandes entspricht getroffen zu haben. Die mit zu seinem Geltungsbereiche gezogenen rheinischen Kreise haben vielfach gleiches Recht mit Westfalen; die dortigen Bauern und Abgeordneten haben es auch ausdrücklich gewünscht. Eine Unterscheidung zwischen Bauernhöfen und Rittergütern konnten wir nicht machen, da bei uns die letzteren nur wenig und oft viel kleiner als die ersteren sind, und meist unter Fideikommiß oder Majoratsherrschaft stehen. Der Entwurf entspricht ganz dem Interesse des kleinen Bauern, und nur der große Grundbesitzer, der die kleinen Höfe bei Gelegenheit der Erbfälle ankaufen möchte, könnte, wenn er wirklich ein so schlechtes Herz hat, ein Interesse an der Verhinderung des Gesetzes haben. Dabei haben wir überall die Dispositionsfreiheit vollkommen aufrecht erhalten, so daß die Besitzer auch an allen einzelnen Bestimmungen, wo dieselben den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, die nöthigen Aenderungen treffen können. Der § 4 verlangt Einwilligung der Ehefrau zur Verschuldung der in allgemeiner Gütergemeinschaft besessenen Grundstücke, weil in dem Grundschuldbrief dem Ehemann ein so leichtes Mittel gegeben ist, das ganze Gut ohne Wissen der Familie als Appoints in die Tasche zu stecken und zu vertrinken und verspielen. Das Anerbenrecht in den §§ 5 und 6 entspricht ganz dem hannoverschen Höferecht; die Möglichkeit den Jüngsten als Anerben zu berufen, entspricht einem in Westfalen häufig vorkommenden Brauch. Der Anerbe erhält nach § 7 das Gut für den 20fachen Betrag des Katastralreinertrages, der ⅔ des wahren Ertrages gewöhnlich ausmacht; dadurch erhält also der Anerbe wie in Hannover ⅓ voraus. Er übernimmt die Steuern und Lasten, damit Prozesse über diesen Punkt vermieden werden, dafür aber auch das gesammte Inventar, dessen Werth den Kapitalswerth der Lasten nie erreicht. Auch von einer Holztaxe ist Abstand genommen, da der Holzertrag den Katastralreinertrag meist kaum erreicht. Eine Taxe würde Veranlassung zur Abholzung werden; wir wollen vor Allem nicht, daß die Eichen, welche den Schmuck eines jeden westfälischen Bauernhofes bilden, geschlagen werden. Für diese Eichen hat unsere Bevölkerung eine so große Verehrung, daß bei der Brautschau die Braut zumeist darauf sieht, daß recht gute Eichen auf dem Hofe des Bräutigams steht, sonst glaubt sie, der Besitzer ist nicht mehr ganz in guten Verhältnissen. Im § 18 endlich sind die Kosten und Stempel der Erbverträge auf die Hälfte herabgesetzt, um den Grundbesitz in dieser Hinsicht endlich mit der Beerbung des Kapitals gleich zu stellen. — Unser Entwurf soll den Gemeinsinn fördern, und deshalb hoffen wir, daß Sie ihn annehmen. (Beifall rechts und im Zentrum.)

Minister Dr. Lucius: Mit der Tendenz des Gesetzentwurfs einen leistungsfähigen mittleren Bauernstand zu erhalten, nehme ich keinen Anstand vom agrar-politischen Standpunkte aus wie nach meiner persönlichen Auffassung meine vollsten Sympathien auszudrücken. (Beifall.) Es ist ein hohes allgemeines Interesse vorhanden, nicht blos den großen und kleinen, sondern besonders den mittleren Grundbesitz zu einem seßhaften, leistungsfähigen und dauernden zu machen, der für die Existenz des Staates von höchster politischer und wirthschaftlicher Bedeutung ist. (Beifall.) Inwieweit die statistischen Angaben des Antragstellers zutreffend sind, kann ich augenblicklich nicht feststellen. Bei dem häufigen Besitzwechsel der letzten 30 Jahre — ich weise nur auf die gewerbliche Entwickelung gewisser Theile von Westfalen und auf die in dieser Zeit vielfach stattgehabten Gemeinheitstheilungen hin — wäre es vorschnell an die Zahlen übermäßige Schlußfolgerungen zu knüpfen. Nach Lage der Sache ist es unbedingt nöthig, daß ein Gesetzentwurf, der sich nicht blos auf das bäuerliche Erbrecht beschränkt, sondern übergreift auf die Gebiete des ehelichen Güterrechtes und des andern Erbrechtes, in jedem Falle einer genauen juristischen Prüfung unterzogen werden muß, zumal gegenwärtig ein bürgerliches Gesetzbuch ausgearbeitet wird. Bevor die Staats-Regierung Stellung nehmen kann, muß sie die betheiligten Provinzal-Landtage, die Provinzialbehörden und die Obergerichte der Provinz Westfalen und des Rheinlandes hören. Bis dahin bin ich nicht im Stande, eine bestimmte Erklärung abzugeben, und kann mir auch kaum einen praktischen Erfolg von einer sofortigen kommissarischen Berathung versprechen. Die Berufung auf das hannöversche Höferecht ist nicht in allen Stücken zutreffend, da dasselbe nur vorhandene Rechtsverhältnisse bestätigte. Der Entwurf weicht bedeutend davon ab, er kennt keine Höferolle und beschränkt sich nicht blos auf die bäuerlichen Güter. Eine kommissarische Berathung dürfte verfrüht sein, da die Regierung einem Gedanken, dessen Tendenz ich wenigstens meine vollste Zustimmung zuwende, vor den genannten Ermittelungen keine Folge geben könnte.

Abg. Köhler: Ich stehe dem Antrag gegenüber ungefähr auf dem Standpunkte des Ministers, der ihn als zur Berathung noch nicht reif erklärt, und deshalb habe ich mich gegen denselben einschreiben lassen. Die Diskussion in Bezug auf die Materie wird sich sehr vereinfachen, wenn die Einsicht durchdringt, daß die Vorbedingungen für eine Kommissionsberathung durchaus noch nicht gegeben sind. Deshalb beantrage ich, den Schorlemer'schen Gesetzentwurf der Staatsregierung zu überweisen als Material zur Erwägung der Frage, ob und welche Bestimmungen in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse der Provinz Westfalen zu erlassen seien. Zwei Punkte sind es namentlich, deren Erwägung mich zur Ablehnung des Schorlemer'schen Entwurfs bestimmte, nämlich der Eingriff des Entwurfs in das eheliche Güterrecht und die Bestimmungen über den Pflichttheil und über das Anerberecht. Die Bauern auf dem Lande kommen schwer dazu ein Testament zu machen; ein gewisser Aberglauben steht dem entgegen. Für mich ist der Entwurf weder in der vorliegenden Form annehmbar, noch im gegenwärtigen Stadium prüfbar. Eine Kommission würde daran auch wenig ändern können, denn die einschlägigen juristischen Materien sind überaus schwierig. Es wird sich unter allen Umständen empfehlen, erst den Provinziallandtag darüber zu hören.

Abg. Miquel: Ich habe den Antrag unterschrieben, nicht nur weil ich ihn für die Provinz Westfalen für nützlich und heilbringend halte, sondern weil durch ihn die Gesetzgebung der Provinz Hannover gestärkt wird und weil es erfreulich wäre, wenn sie auch in anderen Provinzen vorrückte. Denn provinziell, nicht durch allgemeine Gesetzgebung, soll diese Frage behandelt werden, die Initiative muß sogar von der Bevölkerung der betr. Provinz selbst ausgehen und die Form des vorliegenden Antrages annehmen, damit die Regierung nach Anhörung des betr. Provinziallandtags Stellung dazu nehmen kann. Im vorliegenden Fall wird das zur Zeit fehlende Gutachten des westfälischen Provinziallandtags nicht durch die Zustimmung der Bauernvereine ersetzt, so ausgedehnt ihr Umfang ist, und ich würde gern mit den Kollegen von Schorlemer und Windthorst den Antrag stellen, daß wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Aufforderung überweisen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Erbverhältnisse, die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen und den betreffenden rheinischen Kreisen im Sinne des Antrages v. Schorlemer's nach Anhörung des Provinziallandtags regelt. Dagegen würde das Haus durch Annahme des Köhler'schen Antrags jede Stellungnahme zum Antrage in materieller Beziehung ablehnen und lediglich zur Erwägung stellen, ob und welche Maßregeln wünschenswerth sind. Ich halte aber darauf, daß das Haus sich von vorn herein für die Tendenz des Antrages entscheide und berufe mich dafür auf die mehrjährigen Erfahrungen in der Provinz Hannover. Dort haben wir es jedem Inhaber eines bäuerlichen Gutes freigestellt, ob er seinen Hof in die Höferolle eintragen lassen will oder nicht. Thut er es, so unterwirft er sich damit den Bestimmungen des Gesetzes. Obwohl die Rolle noch bis 1885 offen steht, haben sich 60 Prozent unserer bäuerlichen Besitzungen freiwillig eintragen lassen, ein Beweis, daß hier nicht eine künstliche Gesetzgebung, eine Beglückung von oben gegen den Willen der Betheiligten vorliegt, sondern eine Gesetzgebung, die sich an die Sitte, die Rechtsgewohnheiten und die wirthschaftlichen Bedürfnisse sorgfältig angelehnt und sie richtig getroffen hat. (Zustimmung.) Vielfach hört man, namentlich von Juristen, als handle es sich hier um einen Rückschritt ins Mittelalter. Die römischen Juristen erklären gern Alles, was den wörtlichen Bestimmungen des römischen Rechts zuwiderläuft, für einen mittelalterlichen Rückschritt und jeden letzten Rest unseres deutschen Rechts für eine Ruine, die vor dem höheren Prinzip des aufgeklärten römischen Rechtes weichen müsse. Ich hatte als junger Jurist dieselbe Anschauung, aber durch jahrelange juristische Thätigkeit inmitten des Bauernstandes bin ich, gewissermaßen im Kampfe gegen mich selbst zu der Ueberzeugung gelangt, daß das römische Recht auf unsere ländlichen, bäuerlichen Verhältnisse gerade in den entscheidendsten Beziehungen absolut nicht paßt (Sehr richtig!) und der stille Kampf des Bauernstandes, dessen Zähigkeit ihn siegreich machte, gegen die sogenannten aufgeklärten Juristen, beweist genügend, wie innerlich nothwendig ein solcher Kampf war. (Sehr richtig!) In der Jurisprudenz haben wir uns ja auch von den formalen Banden des römischen Rechts befreit und stehen jetzt im Begriff, ein deutsches Recht zu schaffen, das hoffentlich aus unseren Anschauungen, unseren Sitten und unseren Verhältnissen abgeleitet wird. Ich hoffe, daß wir die innere Freiheit gewonnen haben zu prüfen, ob die Vorschriften des Corpus juris, entstanden in wesentlich städtischen Verhältnissen, in einer anderen Nation, unter anderen wirthschaftlichen Verhältnissen, bei einer Sklavenwirthschaft, auf unsere Zustände passen. (Beifall.) Warum passen die Grundbestimmungen des römischen Erbrechts, die, wenn auch in modifizirter Form, im Landrecht enthalten sind, auf die Vererbung unserer bäuerlichen Güter nicht? Weil sie eine Werthschätzung eines wirthschaftlich nicht theilbaren Werthobjektes erzwingen und zwar nicht allein nach dem Kapitalwerthe, sondern nach dem Verkaufswerthe. Wenn auch einzelne Gerichte erkannt haben, daß bei der Berechnung des Pflichttheiles ein solcher Verkaufswerth nicht zu Grunde gelegt werden dürfe, so wird doch immer dies der Grundgedanke sein. Die Interessen des Bauernstandes gehen aber gerade dahin, daß der Fall nicht eintritt, den das römische Recht voraussetzt oder erzwingen will. Ein Verkauf soll nicht stattfinden, sondern das Gut von dem Vater auf den Sohn übergehen. Ein allgemeines Gefühl im Bauernstande geht dahin, daß dem Anerben durch die Abfindungen an die Miterben keine Leistungen auferlegt werden sollen, die mit einer ordnungsmäßigen Fortwirthschaft und der Erhaltung der Familie unerträglich sind. Man findet sehr häufig, daß die Eltern in dieser Beziehung noch viel ängstlicher sind, als die Anerben selbst, daß sie den letzteren darauf aufmerksam machen, daß er viel zu viel übernehmen wolle, daß er die Schwierigkeiten und Gefahren nicht kenne, die mit der Verwaltung eines solchen bäuerlichen Hofes verbunden sind. Mit einem Wort: es liegt in der Natur unserer wirthschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande, daß man an die Stelle der römisch rechtlichen Abschätzung und Normirung des Pflichttheils eine Ermittelung des dauernden Ertragswerthes stellt. Das ist schon ein ganz kardinaler Unterschied. Diese bäuerlichen Güter in Westfalen und Hannover sind materiell untheilbar. Sie werden bewirthschaftet von einem Hofe, dessen Gebäude nach dem Gutsumfang berechnet sind; sie reichen aus für die Erhaltung einer wohl situirten Bauernfamilie und für die Gewährung einer mäßigen Abfindung, durch die den übrigen Erben das Fortkommen außerhalb des Hofes erleichtert und gesichert wird. Eben deshalb sind sie trotz der bestehenden gesetzlichen freien Theilbarkeit auch nicht getheilt worden. Die Sitte und der Wunsch der Familie, sich den Hof zu erhalten, beruhen auf dieser materiellen Lage der Sache. Es ist keineswegs eine patriarchalische Anschauung, sondern hat auch vom modern wirthschaftlichen Standpunkte seine volle Berechtigung. Ist dies aber richtig, dann kann der Hof nicht an die einzelnen Erben nach Quoten getheilt, sondern muß auf *einen* Besitzer vererbt werden. Soll nun die Gesetzgebung — darum allein handelt es sich — die Präsumtion aufstellen, daß es dem Willen des Erblassers, der keine Verfügung

getroffen hat, entspräche, daß diesen Zuständen zum Trotz eine materielle Theilung oder Veräußerung des Hofes stattfinde? oder soll die Gesetzgebung, wie die Vorlage bestimmt, die Präsumtion aufstellen, daß, wenn nichts verfügt ist, der Hof der Sitte, den materiellen und wirthschaftlichen Verhältnissen entspreche̲nd auf e i n e n Anerben vererbt wird? (Sehr richtig!) Das formelle Bewußtsein des Juristen, der im römischen Recht zu Hause ist, mag sich dieser Forderung entgegenstellen: — das wirthschaftliche Bedürfniß, der Wunsch der Bevölkerung, sehr wichtige Staats- und finanzpolitische Gesichtspunkte sprechen d a f ü r. Das materielle Recht ist auf unserer Seite, das formale Recht muß weichen! (Sehr gut!) Die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes hat Herr v. Schorlemer schon mit denen des hannöverschen Gesetzes verglichen. Ich gebe gern zu, daß das letztere in einzelnen Punkten verbesserungsbedürftig ist, diese Punkte sind uns aber damals von der Staatsregierung gegen unseren Wunsch aufgezwungen worden und waren nicht von uns beantragt. Hierher gehört namentlich die Bestimmung, daß das Anerberecht nur für diejenigen Höfe gelten solle, wo es bisher hergebracht war, während der Provinziallandtag einstimmig die gleichmäßige Behandlung aller Höfe verlangt hatte. Die Regierung wird sich inzwischen überzeugt haben, daß auch bei denjenigen Höfen, auf welche das Gesetz keine Anwendung findet, die Familienväter durch Testament, Gutsübergabe u. s. w. stets dafür gesorgt haben, daß der inneren Nothwendigkeit der Dinge entsprechend der Hof auf einen Anerben übergeht. In dieser Beziehung ziehe ich also den vorliegenden Entwurf vor. Ob die Größe der Güter, auf welche sich derselbe beziehen soll, in der Vorlage richtig bemessen ist, vermag ich nicht zu beurtheilen. Jedenfalls stimme ich mit ihm darin überein, daß es unvernünftig wäre, Rittergüter blos deshalb, weil sie Rittergüter sind, von dem Gesetze auszuschließen. Daß der Entwurf nicht wie das hannoversche Höferecht den Reinertrag des Hofes jedesmal taxiren läßt, sondern den Katastral-Reinertrag zu Grunde legt, ist ein Vorzug. Diese mechanische Regel ist zwar auch oft ganz unpassend, aber die Abschätzung im einzelnen Fall beruht auf großen Zufälligkeiten, man wünscht deshalb auch in Hannover ihre Abschaffung. Bei der festen Taxe kann der Gutsinhaber klar übersehen, wie stark der Anerbe durch die Abfindung der Miterben belastet wird; dadurch allein wird es ihm möglich, eventuell auch die nöthigen testamentarischen Dispositionen zu treffen. Ob der Eingriff in das eheliche Güterrecht nöthig und nicht lieber zur Vereinfachung der Frage zu vermeiden ist, will ich nicht entscheiden, aber ich bitte den Justizminister, bei allen solchen provinziellen Bestimmungen sich mehr nach den in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung als nach juristischen Schönheitsansichten zu richten. Auch mit der Uebertragung des Gesetzes auf die darin erwähnten rheinischen Kreise bin ich einverstanden, weil die Verhältnisse und das Recht hier ganz gleich sind mit den westfälischen. Der Protest des Hrn. Brüning ist ganz irrig; er beschwert sich immer darüber, daß die Disposition in reaktionärer Weise beschränkt wird, während dies gar nicht der Fall ist. Das Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins in Hamm hat sich ebenfalls für das Gesetz ausgesprochen und nur den Eingriff in das eheliche Güterrecht gemißbilligt. Ich bitte daher dringend, daß Sie durch Ihren Beschluß erklären, das Haus halte eine derartige Gesetzgebung auf der von dem Antragsteller vorgeschlagenen Basis für einen Segen für die Provinz Westfalen. Ob sich eine Ausdehnung auf andere Provinzen empfiehlt, mag späterer Erwägung vorbehalten bleiben; ich glaube, daß auch in den altpreußischen Provinzen diesseits der Elbe diese Gesetzgebung nützlich sein würde. Je mehr wir das altdeutsche Recht dem römischen und dem preußischen Landrecht gegenüber wieder zur Geltung bringen, um so sicherer werden unsere Zustände in unseren Provinzen werden. (Beifall.)

Abg. H ä n e l: Ich stehe dem Entwurf nicht prinzipiell entgegen, doch erscheint mir die Schorlemer'sche Begründung des Antrages weit annehmbarer, als die Miquel'sche. Letzterem gegenüber möchte ich namentlich betonen, daß dieser Gegensatz zwischen dem bei uns geltenden Recht und den Anschauungen des deutschen Rechts durchaus nicht besteht: modernes Recht ist auch deutsches Recht. Der Gesetzentwurf und namentlich das Anerberecht läßt sich nur da rechtfertigen, wo wirklich die historische Tradition dafür spricht, wo es gleichsam nationales Bedürfniß ist, wo der Familiensinn stark und ausgebildet genug erscheint, um es zu tragen. Wenn Sie aber dasselbe Anerberecht in andere, weniger solide Verhältnisse verpflanzen, kommen Sie zu einem schiefen Resultat. Es kann dann unter Umständen eine grelle Benachtheiligung der anderen Erben zu Gunsten des Einzelnen entstehen. Abg. Miquel hat es so hingestellt, als ob das Bestreben nach Erhaltung des Besitzes in einer Hand lediglich das Vorrecht bäuerlicher Gesinnung sei; Sie finden dasselbe Streben auch im Handels- und Gewerbestande, namentlich in großen Geschäften, deren Stolz ihre Jahrhunderte alte Tradition ist. Blicken Sie nur nach meiner Vaterstadt Leipzig, da werden Sie Exempel genug finden. Findet sich also dieses Bestreben und seine Ausführung, ohne gesetzliche Bestimmungen, bereits im Handelsstande, so wird es recht wohl auch im bäuerlichen Stande unter dem gemeinen Recht zu ermöglichen sein überall da, wo ein wirkliches Bedürfniß hervortritt. Was den Gesetzentwurf selbst betrifft, so hat sein Wortlaut einige allgemein gehegte Befürchtungen zerstreut. Es wurde bereits nachdrücklich hervorgehoben, daß der Entwurf an die Prinzipien der freien Vererbung, der Theilbarkeit u. s. w. nicht rührt. Ist das aber der Fall, so kann man auch nicht von einer irgend erheblichen Wirkung des Gesetzes sprechen, das nur da wirken wird, wo das Volksbewußtsein stark genug ist, das Gesetz zu stützen. Wenn ferner gesagt wurde, der Gesetzentwurf sei wesentlich zur Erhaltung des mittleren Grundbesitzes, als der Grundlage einer gesunden politischen und sozialen Ordnung, bestimmt, so muß ich bemerken, daß diese Anschauung schon ein gewisser Aristoteles vor mehreren tausend Jahren pertheidigt hat. Nach meiner Ueberzeugung liegt sogar eine gewisse Gefahr im Anerberecht. Wo bleiben denn die nicht bedachten Kinder? Ist ihnen noch die Möglichkeit selbstständigen Erwerbs offen gelassen? So ohne Weiteres giebt auch ein solcher Gesetzentwurf die Garantien eines gut vertheilten Grundbesitzes noch nicht, und es wird jedenfalls im einzelnen Falle eine genaue Erwägung der einschlägigen Verhältnisse vorzuziehen sein. Ich frage ferner, wie steht die gegenwärtige Gesetzgebung dem Bedürfniß und den hergebrachten Rechten in Hannover gegenüber? Wir haben bereits jetzt ein Anerberecht in Westfalen, das Anerberecht besteht aber nicht kraft Intestatserberechts; jetzt will Herr v. Schorlemer die Sache umkehren und ein Anerberecht kraft Gesetz zwangsweise einführen, dabei aber die freie letztwillige Verfügung offen lassen. Der landwirthschaftliche Verein in Hamm hat in einer mir vorliegenden Publikation die Bedürfnißfrage zur Vorlegung des gegenwärtigen Gesetzes entschieden verneint und in seinen Ausführungen dargelegt, daß die Leute sich schon ohne Gesetz zu helfen wissen. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes sind für mich schlechterdings unannehmbar, so besonders die Verfügung im § 4, wonach bei beerbter Ehe der überlebende Gatte nur Verwaltung und Nießbrauch und zwar bis zu seinem Tode behält, wenn er nicht wieder heirathet. Schreitet derselbe aber zu einer anderen Ehe, so dauert sein Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht für die Landgüter, die nicht von ihm herrühren beziehungsweise nicht gemeinschaftlich von den Ehegatten erworben sind, nur bis zum vollendeten 30. Lebensjahre des Anerben. Diese Bestimmung, wonach der Gatte ausdrücklich nur Verwaltung und Nießbrauch, aber kein Verkaufs- oder Schuldrecht an seinem Vermögen behält, ist so ungeheuerlich, daß ich wirklich nur annehmen kann, sie sei mißverständlich in das Gesetz gerathen. Auf weitere Details brauche ich wohl nicht einzugehen und bemerke nur noch im Allgemeinen, daß für mich ein genügendes Bedürfniß für die hier vorgeschlagenen Zwangsbestimmungen nicht vorliegt, daß einzelne Bestimmungen mir absolut unannehmbar sind und die Frage, ob wir vom bestehenden Erbrecht zu einem Zwangserbrecht übergehen sollen, mir sehr zweifelhaft erscheint. In zweifelhaften Fällen aber bin ich für die freie Gestaltung der gegenwärtigen Gesetzgebung.

Justizminister F r i e d b e r g: Nach den Erklärungen, die der Landwirthschaftsminister abgegeben hat, würde ich geglaubt haben, jede Aeußerung meinerseits mir ersparen zu dürfen (Sehr richtig! rechts. Große Heiterkeit), wenn nicht eine, vielleicht nebensächliche Bemerkung des Abg. Miquel mir Anlaß gäbe, nämlich die Bemerkung, welche die Besorgniß durchklingen ließ, es möchte der Justizminister, befangen in römisch-rechtlichen Anschauungen, die Regelung dieser politisch und wirthschaftlich wichtigen Sache schädigen. Ich darf die Versicherung abgeben, daß, wenn das Gesetz als ein den wirthschaftlichen und den damit zusammenhängenden politischen Zwecken dienliches anerkannt wird, die römische Anschauung über Erbrecht keine Schwierigkeiten bereiten soll, um so weniger, als auch das Landrecht keineswegs die römischen Anschauungen vom Erbrecht ausdrückt; das Landrecht enthält vom deutschen Erbrecht mehr, als in vielen Ländern des gemeinen Rechtes gilt. Man betrachtet ja vielfach das Landrecht zwar mit einem gewissen Wohlwollen, aber fast niemals als etwas Berechtigtes; aber gerade im Gebiet des bäuerlichen Erbrechtes ist das Landrecht durchdrungen von der deutschrechtlichen Auffassung, und meiner Meinung nach kann man diese Richtung nur zu verschärften Ausdruck bringen, aber nicht etwas Neues dafür schaffen. Ich würde mir als Justizminister den Vorwurf der Voreiligkeit zuziehen, wenn ich au fonds des Gesetzes eingehen wollte. Um mir ein begründetes Urtheil zu verschaffen, muß ich die Berichterstattung der obersten Justizbehörden der betreffenden Landestheile abwarten. Dies wird wohl als eine berechtigte Vorsicht anerkannt werden und wird mich entschuldigen, wenn ich auf die Bedenken, welche auch mir einzelne Bestimmungen des Gesetzes, namentlich in Bezug auf das eheliche Güterrecht, hervorrufen, nicht eingehe. Von Seiten der Justizverwaltung wird dem Gesetze jedwede Förderung zu Theil werden, die ihm von dieser Stelle gewährt werden kann. (Beifall rechts.)

Abg. v. C u n y: Die Ursache der überhandnehmenden Verschuldung der bäuerlichen Besitzungen ist die Nothwendigkeit der Erlegung des Kaufwerthes bei der Uebernahme von den Erben oder in der Abfindung der miterbenden Geschwister durch den Anerben. Ich habe in meiner Heimath, der Grafschaft Mörs, gesehen, welche Schwierigkeiten das sonst so vorzügliche französische Recht durch die Bemessung der Pflichttheile nach dem Kaufwerthe der Sitte der Anerbung entgegenstellte, welche sich unter dem dortigen tüchtigen Bauernstande Bahn zu brechen suchte. Es ist ein allgemeines Bedürfniß, daß wie durch diese Vorlage Gesetze beseitigt werden, welche die Ausbreitung solcher Sitten erschweren und verhindern. Zugleich möchte ich bei dieser Gelegenheit an die Regierung die Frage richten, ob sie in der nächsten Session dem Landtage ein der Rheinprovinz so nöthiges Verkoppelungs-Gesetz vorlegen wird.

Abg. Graf W i t z i n g e r o d e: Ich schließe mich den Bemerkungen des Vorredners an. Wir müssen aber der Vorlage einen Geleitbrief mitgeben, der ihr ein gutes Fortkommen sichert. Ich schreibe derselben auch eine weitergehende Bedeutung zu als die Regelung des bäuerlichen Erbrechts in Westfalen. Ich glaube, daß sie sich nicht nur Eingang verschaffen wird, wo schon Sitte und Gewohnheit nach der Anerbung der Besitzungen strebt, sondern auch in denjenigen Landestheilen, wo die Zersplitterung des bäuerlichen Besitzthums schon weit vorgeschritten war. Wenn die Provinzen selbst nicht eine solche Vorlage angeregt haben, so liegt der Grund dafür in der Vorstellung, daß solche Entwürfe eine Beschränkung des Eigenthums involviren. Das thut diese Vorlage aber nicht, sie bricht im Gegentheil den Zwang des in Preußen geltenden Intestaterbrechts. Dadurch wird erst die im Interesse der der Familie und des Landes nöthige Freiheit hergestellt. Da die fortschreitende Zersplitterung des Besitzes und sein steter Wechsel einen wesentlichen Rückschlag übt auf die Bewirthschaftung und Ertragfähigkeit des Bodens, so wird auch in dieser Beziehung eine Gesetzgebung, welche die Konsolidation des Besitzes bezwecke, segensreich wirken. In einer Beziehung theile ich die Bedenken des Abg. Hänel, nämlich darin, daß die Schätzung der Güter basirt werden soll auf die Katastralschätzung. Das ist unthunlich, so lange letztere nicht in längeren Zeitperioden einer Revision unterworfen wird. Ich hoffe, daß diese Vorlage nach Anhörung der Provinzialbehörden bald an dieses Haus zurückgelangen wird.

Der Antrag des Abg. K ö h l e r, schon jetzt beim Schluß der ersten Berathung abweichend von der Geschäftsordnung über die gestellten Anträge abzustimmen, falls Niemand widerspricht, scheitert an dem Widerspruch des Abg. P a r i s i u s, und ebenso der Antrag des Abg. v. S c h o r l e m e r - Alst, sofort in die nicht auf der Tagesordnung stehende zweite Berathung einzutreten, wobei eine Abstimmung über die gestellten Anträge möglich wäre.

Das Haus lehnt die Verweisung der Vorlage an eine Kommission ab.

Schluß 3¼ Uhr. Nächste Sitzung: D o n n e r s t a g 11 Uhr. (Wahl des Präsidiums; Vereidigung neuer Mitglieder; kleinere Vorlagen; Etat.)

Politische Uebersicht.

Posen, 27. November.

D i e G a r a n t i e n i n d e r E i s e n b a h n - V e r s t a a t l i c h u n g, über welche eine Reihe von Mitgliedern der E i s e n b a h n - K o m m i s s i o n hinsichtlich der E i s e n b a h n r ä t h e sich geeinigt haben, lauten, wie die „Nat.-Ztg." mittheilt, dahin:

Die Staats-Regierung hat in Zukunft dem Entwurfe des Staats-Haushalts-Etats eine Uebersicht der auf die für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen zur Erhebung zu bringenden Normal-Transportgebühren für die Beförderung von Personen und Gütern beizufügen.

Dem Landtage soll bei Beginn der nächsten Session ein Gesetzentwurf vorgelegt werden über die Einsetzung:

von Eisenbahnbezirksräthen, welche den Staatseisenbahndirektionen

und

eines Landeseisenbahnrathes, welcher der Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen

zu beiräthlicher Mitwirkung beigegeben werden.

Die Eisenbahnbezirksräthe werden zusammengesetzt aus einer entsprechenden Anzahl von Vertretern des Handelsstandes, der Industrie-, der Land- und Forstwirthschaft.

Dieselben werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten, welcher auch den Vorsitzenden bestimmt, auf Vorschlag des Provinzialausschusses auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

In den Provinzen, in welchen die Provinzialordnung noch nicht eingeführt ist, erfolgt inzwischen der Vorschlag durch den Oberpräsidenten der Provinz nach Anhörung der Handelskammern, der industriellen und der landwirthschaftlichen Vereine.

Der Landeseisenbahnrath besteht aus einem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter, welche vom Könige ernannt werden,

je einem Kommissarius des Ministers der öffentlichen Arbeiten,
des Ministers für Handel und Gewerbe,
des Finanzministers,
des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,

aus je drei Mitgliedern beider Häuser des Landtags, welche für die Dauer des Legislaturperiode gewählt werden und bis zur Neuwahl bei Beginn der nächsten Legislaturperiode fungiren;

aus:

je zwei Mitgliedern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau;

je drei Mitgliedern für die Provinzen Brandenburg, Schlesien und die Rheinprovinz,

und eben so vielen Stellvertretern, welche von den Eisenbahnbezirksräthen aus den Kreisen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handelsstandes auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten in geeigneten Fällen Spezial-Sachverständige bei den Berathungen zur Auskunftertheilung zuzuziehen. Aus seiner Mitte bestellt der Landes-Eisenbahnrath einen ständigen Ausschuß zur Vorbereitung seiner Berathungen und Abgabe von Gutachten an den Minister der öffentlichen Arbeiten in geeigneten eiligeren Fällen.

Dieser Ausschuß besteht außer aus dem Vorsitzenden des Landeseisenbahnraths resp. dessen Stellvertreter und den vier Ministerial-Kommissarien, aus je einem der Mitglieder der Häuser des Landtages und aus vier von den seitens der Eisenbahn-Bezirksräthe bezeichneten Mitgliedern, resp. Stellvertretern. Die Eisenbahn-Bezirksräthe sind — bis zu anderweiter Anordnung — wie seither zu hören, in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen.

Dem Landeseisenbahnrath sind vor der Einführung bez. vor der Vorlage an den Landtag zur Aeußerung vorzulegen:

Die in Aussicht zu nehmenden Normalsätze für die Beförderung von Personen und Gütern und die allgemeinen Bestimmungen über deren Anwendung (Tarifvorschriften),

Anordnungen betreffs Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differentialtarifen (unregelmäßig gebildeten Tarifen),

Anträge auf allgemeine Aenderungen von nicht technischen Bestimmungen der Betriebs- und Bahn-Polizei-Reglements.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Landeseisenbahnraths ist mindestens 14 Tage vorher von dem Vorsitzenden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bei Gefahr im Verzuge sind die von der Staatsregierung getroffenen Anordnungen dem Landeseisenbahnrath bezw. dem Ausschuß bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

Der Landeseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorstehend erwähnten Art auch selbstständig Anträge an die Staatsregierung richten und von dieser Auskunft erfordern.

Die Eisenbahn-Bezirksräthe wie der Landes-Eisenbahnrath treten periodisch oder auf Grund außerordentlicher Berufung zusammen. Der Geschäftsgang wird bei den ersteren durch ein vom Minister der öffentlichen Arbeiten, bei den letzteren durch ein vom Staatsministerium zu genehmigendes Regulativ geordnet.

Erachtet der Landeseisenbahnrath bei seiner Beschlußfassung Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch Vermittelung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

In geeigneten dringenden Fällen kann die Aeußerung des Ausschusses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten im Wege schriftlicher Umfrage eingeholt werden.

Die Verhandlungen des Landes-Eisenbahn-Rathes werden von dem Vorsitzenden nach der Sitzung dem Minister der öffentlichen Arbeiten eingereicht, von diesem unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses derselben und der darauf getroffenen Entscheidungen alljährlich dem Landtage mitgetheilt.

Hinsichtlich der Verwendung der durch die Eisenbahnverwaltung zu erzielenden Ueberschüsse hat sich eine Zahl von Mitgliedern der Eisenbahnkommission über folgende Punkte geeinigt:

Aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung, nach Abzug aller Betriebs- und Verwaltungsausgaben, sowie derjenigen Beträge, welche zur Verzinsung und Amortisation der auf den zu erwerbenden Privatbahnen lastenden Prioritätsanleihen erforderlich sind, und endlich der vermöge seiner Betheiligung bei Privatbahnen dem Staate zur Last fallenden Zuschüsse werden berichtigt:

a) die Renten, welche vertragsmäßig auf die Stammaktien der in den Besitz des Staates übergehenden Privatbahnen zu zahlen sind; ferner

b) die Zinsen eines hiermit als gegenwärtiges Anlagekapital der Staatseisenbahnen angenommenen ungetilgten Schuldkapitals von 1,396,000,000 M. mit 59,800,000 M.

Bis dahin, daß das Gleichgewicht im Staatshaushaltsetat wieder hergestellt sein wird, soll an Stelle der sub b) gedachten Zinsen die feste Summe von 62 Mill. Mk. bei der allgemeinen Finanzverwaltung in Einnahme gestellt werden.

Der etwaige Mehrertrag der Eisenbahnverwaltung über die vorstehend bezeichneten Bedürfnisse ist zu einem besonders zu verwaltenden Fonds (Reservefonds) abzuführen und zinsbar zu belegen. Aus den Beständen dieses Fonds werden diejenigen Beträge gedeckt, um welche der Betriebs-Ueberschuß in einem oder dem anderen Jahre zur Bestreitung der nach a) und b) aufzubringenden Rente und Zinsen nicht ausreichen möge.

Bestände, welche 1 Prozent des vorbezeichneten Kapitals übersteigen, sind bis zur Höhe von ½ Prozent desselben zur Amortisation des Kapitals zu verwenden.

Ueber den dann noch verbleibenden Ueberschuß soll mit Zustimmung der Landesvertretung etatsmäßige Bestimmung getroffen werden. So weit dies nicht geschieht, wird derselbe gleichfalls zur Tilgung der oben bezeichneten Anleihen verwendet.

Der im Vorstehenden bezeichnete Fonds steht unter der Verwaltung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und unter Kontrole der Staatsschulden-Kommission.

Der am 22. d. Mts. seitens der Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufbringung der G e m e i n d e - A b g a b e n mit 10 gegen 9 Stimmen gefaßte Beschluß, daß die Gewerbesteuer o b l i g a t o r i s c h zur Kommunalsteuer heranzuziehen sei, wird bei allen Gewerbetreibenden die größte Mißbilligung finden. Wenn irgend eine Steuer der Reform dringend bedarf, so ist es die Gewerbesteuer. Letztere eignet sich gerade am allerwenigsten dazu, in Form von Zuschlägen zur Kommunalsteuer herangezogen zu werden, da sie, neben der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer bestehend, schon an und für sich ganz ungewöhnlich drückend ist. So lange nicht die gewerbesteuerliche Belastung gleichmäßiger herbeigeführt wird, so lange namentlich nicht die Veranlagung, anstatt innerhalb so kleiner Bezirke, über das ganze staatliche Wirthschaftsgebiet oder doch über die gleichartig klassifizirten Steuerbezirke einheitlich vorgenommen wird, um zu verhindern, daß Geschäfte von gleichem Umfange hier als geringfügig, dort als umfangreich besteuert werden, kann den Gemeinden die Heranziehung der Gewerbesteuer zur Kommunalsteuer, als der Gerechtigkeit und Billigkeit widersprechend, nicht zugemuthet werden. Ueberdies würden durch die obligatorische Heranziehung der Gewerbesteuer zur Kommunalsteuer mehr die Handwerker, als die Kapitalisten betroffen werden, was dann die Ungleichmäßigkeit der Steuerbelastung noch erhöhen würde. Zweifelsohne wird der Beschluß der Kommission auch bei der Mehrzahl der Gemeindevertretungen Mißbilligung hervorrufen, wenigstens hat sich schon früher die Mehrzahl der größeren Städte, darunter Potsdam, Breslau, Frankfurt a. M., Danzig, Osnabrück, Dortmund, Koblenz, Essen, Halle a. S., Krefeld, Thorn, Glogau u. s. w. gegen die Heranziehung der Gewerbesteuer zur Kommunalsteuer ausgesprochen.

Briefe und Zeitungsberichte.

Berlin, den 27. November.

— Der Handelsminister Hofmann hat unterm 18. d. M. ein Rundschreiben an die Handelskammern gerichtet, worin es heißt:

„Es ist zur diesseitigen Kenntniß gelangt, daß eine beträchtliche Anzahl ausländischer Inhaberpapiere mit Prämien in Umlauf sich befinden, deren Abstempelung den gemäß § 5 des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 von dem Bundesrathe erlassenen Vorschriften — publizirt durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. Juni 1871 — nicht entspricht. Namentlich ist wahrgenommen, daß Stempelmarken von gezogenen Loospapieren abgelöst und auf dergleichen im Uebrigen mit dem vorschriftsmäßigen Stempel nicht versehene Papiere behufs Erhöhung des Courswerths der letzteren geklebt worden sind. Zur möglichsten Verringerung der daraus für den Handelsverkehr sich ergebenden Unsicherheit ist es als angemessen erschienen, die mit der Abstempelung betraut gewesenen — in Anlage A. der vorbezeichneten Bekanntmachung aufgeführten — Amtsstellen mit Anweisung dahin zu versehen, daß sie über die Echtheit solcher Stempel-Kassationen, welche zu Zweifeln Veranlassung geben, eintretenden Falls nicht blos auf gerichtliche Requisition, sondern schon auf Ersuchen der Papierinhaber bereitwillig Auskunft geben. . . . Indem ich die Handelskammer veranlasse, dem betheiligten Handelsstande von dem Vorstehenden Mittheilung zu machen, bemerke ich, daß es zur Beseitigung des hervorgetretenen Mißstandes ferner wünschenswerth erscheint, daß die strafrechtliche Verfolgung von Fälschungen der Stempelmarken ausländischer Anlehensloose Seitens der Betheiligten durch ungesäumte Anzeige der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erleichtert werde. . . . Hierbei wird bemerkt; daß in Berlin und Breslau in zweifelhaften Fällen die betreffenden Effekten von den Börsenkommissionen für nicht lieferbar erklärt worden, und in Folge dessen, nach dem Berichte der hiesigen Kaufmanns-Aeltesten, die Vorkommnisse hierselbst seltener geworden sind, weshalb der Handelskammer zur Erwägung gestellt wird, ob eine gleiche oder ähnliche Maßnahme sich auch dort empfehlen möchte".

— Unsere 432 Abgeordneten unterscheiden sich: 1. dem Stande nach in 2 Prinzen, 17 Grafen, 24 Freiherren, 103 sonstige Edelleute, 286 bürgerliche, 146 adlige Mitglieder, 2. der Religion nach sind abzüglich 9 unbestimmter, aber wahrscheinlich protestantischer Mitglieder 259 evangelisch, 31 lutherisch, 9 reformirt, 118 katholisch, 3 jüdisch, je 1 Abgeordneter ist Mennonit, Altkatholik und freigemeindlicher Dissident; 3. dem Berufe nach befinden sich im Abgeordnetenhause 69 Staatsbeamte (einschließlich der Staatsanwälte), 49 Richter und Anwälte, 26 Kommunalbeamte (einschließlich 4 Landesdirektoren), 2 Militärs (z. D.), 10 Professoren und Lehrer, 9 Aerzte, 21 Geistliche (6 evangelische, 15 katholische), 4 Schriftsteller, 119 Gutsbesitzer, 19 kleine Grundbesitzer, 5 Gutspächter, 19 Fabrikbesitzer und andere Gewerbetreibende, 18 Kaufleute, 32 Rentner und Privatbeamte, 30 Pensionäre); 4. dem Lebensalter nach können von uns 29 Abgeordnete nicht bestimmt werden, von den anderen 403 befinden sich im Alter von 30—40 Jahren 41, von 40—50 Jahren 124, von 50—60 Jahren 130, von 60—70 Jahren 94, über 70 Jahre 14.

Locales und Provinzielles.

Posen, 27. November.

× [Ein seltsamer Vorschlag.] Die „Breslauer Zeitung" befürwortet einen Vorschlag der „Magd. Ztg.", der, von der Voraussetzung ausgehend, daß der Nothstand in einem „Zuviel der Arbeiterbevölkerung" seinen hauptsächlichen Grund habe, zur Abhülfe für die Zukunft die Beförderung der Auswanderung nach anderen Provinzen anräth.

„Es kann nicht unsere Aufgabe sein — fährt die gedachte Zeitung fort — die Ausführbarkeit dieser Maßregel näher zu begründen; wir begnügen uns, in dieser Beziehung auf die Erörterungen hinzuweisen, die unter dem Ministerium Friedenthal darüber bereits gepflogen sind, doch möchten wir bemerken, daß die Provinz Posen uns ganz besonders zur Ansiedlung der Ueberzahl aus Oberschlesien geeignet erscheint, theils der Stammesverwandtschaft mit der oberschlesischen Bevölkerung wegen, theils weil in Posen genügend viel und gutes Domänenland zur Parzellirung vorhanden ist, und weil endlich in dieser Provinz durch Aufschließung der Bodenschätze an Salz und Braunkohlen und durch die Qualifikation des Landes auch zum Rübenbau die Basis für eine blühende, namentlich landwirthschaftliche Industrie gegeben zu sein scheint. Möge die Erwartung, daß die Staatsregierung um eine dauernde und gründliche Beseitigung des jetzigen Zustandes ernstlich bemüht sein werde, sich erfüllen".

Unserer Ansicht nach, eignet sich die Provinz Posen grade deswegen, weil sie eine den Oberschlesiern stammverwandte Bevölkerung besitzt, weniger als andere Provinzen für eine solche Auswanderung, weil dadurch bei uns nur das polnische Element verstärkt, das deutsche aber geschwächt würde. Zudem leidet die Provinz Posen so wenig an Arbeitermangel, daß ein großer Theil unserer ländlichen Bevölkerung sich alljährlich nach Sachsen und anderen Provinzen auf Arbeit begiebt. Will man den Ueberschuß der Bevölkerung Oberschlesiens anderswo ansiedeln, so dürften hierzu die Domänen in rein deutschen Provinzen vielleicht geeignet sein. In Vorpommern, Brandenburg, Hannover und in der Provinz Sachsen giebt es Dominialliegenschaften genug, welche zur Kolonisirung weit eher geschaffen sind.

In dieser Angelegenheit wird uns noch von einem Freunde unseres Blattes geschrieben:

„Wäre es nicht eine Aufgabe, würdig unseres humanen Zeitalters, bei dieser Gelegenheit, die im 30-jährigen Kriege zerstörten und nicht mehr aufgebauten Ortschaften, wieder in's Leben zu rufen? Am Harz z. B. hat das Volk diese zerstörten Ortschaften nicht vergessen und bewahrt deren Namen treu bis auf den heutigen Tag. Die Feldfluren und Wälder tragen noch die alten Namen, und der Grund und Boden gehört dem Staate zum großen Theil. Es kostet nur einen edelmüthigen Entschluß der Regierung und Volksvertretung um diese Angelegenheit in Fluß zu bringen und Tausenden zu helfen".

r. [Die Dampfschifffahrt auf der Warthe] war bisher dadurch sehr gehemmt, daß durch die große Schleuse, welche bekanntlich einen Theil der Festungswerke Posens bildet, keine Dampfschiffe hindurchfahren konnten, da diese Schleuse nur Oeffnungen von kaum 6 Meter Weite hat. Es mußten deswegen z. B. an dem Dampfer „Breslau", um von unterhalb nach Posen hineingebracht zu werden, zuvor die Radkasten und die Schaufelräder beseitigt werden. Da aber die kostspielige Regulirung der Warthe, welche in den letzten Jahren ausgeführt worden ist, zum großen Theil zwecklos ist, wenn die Flußschiffe nicht von unten herauf, unabhängig von der gerade wehenden Windrichtung, mit Hilfe von Schleppschiff-Dampfern nach Posen und weiter hinauf gelangen können, so ist die Beseitigung derjenigen Hindernisse, welche die große Schleuse zu Posen bisher der Dampf-Schifffahrt bereitete, von zuständiger Seite in ernstliche Erwägung gezogen worden. Wie man hört, soll die Festungsbau-Behörde auch nicht abgeneigt sein, die Schleuse zu erweitern, wenn nur gleichzeitig der Zweck dieses Bauwerks, die Warthe behufs Inundation bis zu einer bestimmten Höhe anzustauen, erreicht werden kann. Es soll dies nun in der Weise geschehen, daß einer der mittleren Pfeiler der Schleuse beseitigt, und statt zweier Bögen ein größerer Bogen von etwa 13½ Meter Spannweite aufgeführt werden wird, der es allen Flußdampfern ermöglicht, von unterhalb in unsere Stadt hineinzugelangen.

r. [Die Kosten für den Bau und die Einrichtung des neuen Stadttheaters] belaufen sich nach vorläufiger Abrechnung auf 358,915 M. Doch wird, wie in der gestrigen Stadtverordnetensitzung seitens des Magistrats-Dezernenten mitgetheilt wurde, mit dieser Summe der Kostenpunkt noch nicht abgeschlossen sein.

r. [Das Pferde-Eisenbahn-Projekt.] Die Stadtverordneten-Versammlung erklärte sich in ihrer gestrigen Sitzung gemäß dem Magistratsantrage damit einverstanden, daß dem Unternehmer, Kaufmann Mich. Breslauer zu Berlin, die Konzession zur Errichtung einer Pferdebahn in der Stadt Posen auf die Dauer von 35 Jahren mit der Maßgabe ertheilt werde, daß für die Stadtgemeinde aus diesem Unternehmen keinerlei Kosten und Schäden erwachsen, und daß der Unternehmer eine Kaution von 12,000 M. hinterlege, welche stets in gleicher Höhe zu erhalten sei. Der Magistrat wird nunmehr in diesem Sinne mit den übrigen in Betracht kommenden Behörden die Ertheilung der Konzession zu vereinbaren haben.

r. [Oberpräsident Günther] und Konsistorialpräsident v. d. Gröben sind gestern zu der heute stattfindenden Einweihung der neuen evangelischen Kirche in Fordon gereist.

r. [Der Geh. Kommissionsrath M. Cohn] ist hier gestern Abend nach längeren Leiden gestorben.

— **Ein ominöser Druckfehler.** Der Setzer-Kobold hat uns im Feuilleton unserer heutigen Morgen-Nummer, in der Besprechung des Asnyk'schen Stücks „Kiejstut", einen schlimmen Streich gespielt. Es soll dort gleich am Anfange heißen: „Der deutsche Orden, der in kühnem Schaffensdrange jene weit gestreckte Ostseeküste bis zum finnischen Meerbusen **kolonisirte**." Statt dessen hat der Setzer gesetzt: „Der deutsche Orden, der 2c. 2c. jene Ostseeküste Polonisirte." — Durch einen einzigen Buchstaben ist hierbei der ganze Sinn entstellt worden.

r **Die Rayon-Revision,** welche hier am 24. und 25. d. M. stattfand, wurde von dem stellvertretenden Ingenieur-Offizier vom Platz, Hauptmann Groß, dem Ingenieur-Hauptmann v. Nowag-Seeling, dem Polizei-Inspektor Glasemann, den Polizei-Kommissarien Schikorra, Käthner, Thiele und Crusius und dem städtischen Bau-Assistenten Kahle abgehalten.

r **Verhaftet** wurde hier am 26. d. M. ein Musketier vom 58. Infanterie-Regiment zu Glogau, welcher vor einigen Tagen dort fahnenflüchtig geworden war und sich seitdem bei den Seinigen auf der Gr. Gerberstraße aufhielt.

Telegraphische Nachrichten.

Hannover, 26. November. Se. Majestät der Kaiser traf heute Nachmittag 5¼ Uhr mittelst Extrazuges hier ein und setzte nach einem kurzen Aufenthalte, während dessen die neuen Empfangsräume des Bahnhofs besichtigt wurden, die Reise nach Springe fort.

Wien, 26. November. Die „Politische Korresp." erklärt, daß die von einem Blatte gebrachten Daten über das Heeresbudget pro 1880 auf Erfindung beruhen und wesentlich von dem vorzulegenden Budget abweichen. — Meldung der „Polit. Korresp." aus Konstantinopel von heute: Moukhtar Pascha erhielt den Befehl, mit 20 Bataillonen nach Gussinje zu marschiren, um die Uebergabe dieses Platzes an Montenegro gegenüber den widerspenstigen Arnauten zu bewerkstelligen.

Pest, 26. November. Anläßlich der gestern als z. Z. resultatlos abgebrochenen und auf nächstes Jahr vertagten Ausgleichsverhandlungen der ungarischen und der kroatischen Regnikolar-Deputation veröffentlicht der „Pester Lloyd" einen Artikel, in welchem ausgeführt wird, daß ein Ausgleich mit Kroatien überhaupt unmöglich sei, wenn nicht ein neuer Banus und eine neue, von dem kroatischen Landtag und dessen Majorität ganz unabhängige Landesregierung eingesetzt werde. Der „Lloyd" theilt ferner mit, daß den kroatischen Vertrauensmännern von kompetentester Seite erklärt worden sei, daß die Einverleibung des Militärgrenzgebietes Kroatien nur gewährt werden könne, wenn sich dasselbe auf mindestens 10 Jahre mit Ungarn ausgeglichen habe.

Petersburg, 25. Nov. Der zeitweilige Generalgouverneur von Charkow, Graf Loris-Melikoff, hat seine Machtbefugnisse auf die Gouvernements Tschernigoff, Poltawa, Kursk, Orel und Woronesh ausgedehnt.

Southampton, 26. Nov. Der Dampfer des norddeutschen Lloyd „Neckar" ist hier eingetroffen.

Berlin, 27. November. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" veröffentlicht folgendes Schreiben Bismarck's aus Varzin vom 25. d. M.: „In Folge der durch die Presse über meine Gesundheit verbreiteten Nachrichten gehen mir von verschiedensten Seiten, nächst Deutschland namentlich aus England, freundliche Rathschläge über ärztliche Mittel in großer Anzahl zu. So wohl mir diese Beweise von Theilnahme auch thun, so bin ich leider noch zu wenig gesund, um den Absendern schriftlich antworten und danken zu können; ich bitte deshalb alle Diejenigen, welche mich durch die wohlwollende Absicht, mir zu helfen, erfreut haben, meinen verbindlichsten Dank auf diesem Wege entgegenzunehmen."

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen.
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 26. November. (Schluß-Course.) Fest. Lond. Wechsel 20,345. Pariser do. 80.65. Wiener do. 173,25. K.-M.-St.-A. 143$\frac{5}{8}$. Rheinische do. 1[illegible]7$\frac{3}{4}$. Hess. Ludwigsb. 83$\frac{5}{8}$. K.-M.-Pr.-Anth. 132. Reichsanl. 97$\frac{3}{4}$. Reichsbank 153$\frac{5}{8}$. Darmstb. 142. Meininger B. 83$\frac{1}{4}$. Oest.-ung. Bk. 726,00. Kreditaktien*) 236. Silberrente 61. Papierrente 59. Goldrente 69$\frac{3}{4}$. Ung. Goldrente 81$\frac{3}{4}$. 1860er Loose 125. 1864er Loose —,—. Ung. Staatsl. 188,70. do. Ostb.-Obl. II. 73$\frac{3}{4}$. Böhm. Westbahn 168$\frac{1}{2}$. Elisabethb. 152. Nordwestb. 120$\frac{1}{8}$. Galizier 207$\frac{1}{2}$. Franzosen*) 226. Lombarden*) 73$\frac{1}{8}$. Italiener —,—. 1877er Russen 89$\frac{1}{8}$. II. Orientanl. 59$\frac{1}{8}$. Zentr.-Pacific 107$\frac{1}{4}$.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 236$\frac{3}{4}$. Franzosen 226$\frac{1}{2}$. II. Orientanleihe —,—. Galizier —. Ungarische Goldrente 81$\frac{3}{4}$. 1860er Loose —,—.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 26. November. Effekten-Sozietät. Kreditaktien 237$\frac{5}{8}$. Franzosen 227. Lombarden —. 1860er Loose 125. Goldrente 69$\frac{3}{4}$. Galizier —. Silberrente —. Oesterr. Papierrente 59. Ungar. Goldrente 82. II. Orientanleihe 59$\frac{9}{16}$. III. Orientanleihe 60. 1877er Russen 89$\frac{5}{8}$. Sehr fest.

Wien, 26. November. (Schluß-Course.) Fest. Kreditaktien auf Deckungs- und Meinungskäufe lebhaft.

Papierrente 68,32$\frac{1}{2}$. Silberrente 70,80. Oesterr. Goldrente 80,40. Ungarische Goldrente 94,70. 1854er Loose 124,00. 1860r Loose 128,50. 1864r Loose 166,75. Kreditloose 173,00. Ungar. Prämienl. 106,00. Kreditaktien 273,50. Franzosen 262,00. Lombarden 84,25. Galizier 239,50. Kasch.-Oderb. 114,50. Pardubitzer 107,00. Nordwestbahn 140,00. Elisabethbahn 176,00. Nordbahn 2295,00. Oesterreich-ungar. Bank 839,00. Türk. Loose 18,70. Unionbank 93,20. Anglo-Austr. 134,25. Wiener Bankverein 133,25. Ungar. Kredit 255,25. Deutsche Plätze 56,95. Londoner Wechsel 116,85. Pariser do. 46,20. Amsterdamer do. 96,15. Napoleons 9,31. Dukaten 5,53. Silber 100,00. Marknoten 57,72$\frac{1}{2}$. Russische Banknoten 1,21$\frac{1}{2}$.

Wien, 26. November. Abendbörse. Kreditaktien 275,00. Franzosen 262,25, Galizier 239,75, Anglo-Austr. 134,75, Lombarden 84,00, Papierrente 68,40, österr. Goldrente 80,50, ungar. Goldrente 94,95, Marknoten 57,65, Napoleons 9,30$\frac{1}{2}$, 1864er Loose —, —. österr.-ungar. Bank —. Sehr fest.

Florenz, 26. November. 5 pCt. Italienische Rente 90, 87. Gold 22, 79.

Paris, 26. November. (Schluß-Course.) Schluß fest.

3 proz. amortisirb. Rente 83,25. 3proz. Rente 81,57$\frac{1}{2}$. Anleihe de 1872 115,07$\frac{1}{2}$. Italien. 5proz. Rente 80,10. Oesterr. Goldrente 69$\frac{3}{4}$. Ung. Goldrente 84. Russen de 1877 92$\frac{1}{8}$. Franzosen 571,25. Lombardische Eisenbahn-Aktien 180,00. Lombardische Prioritäten 262,00. Türken de 1865 11,05.

Credit mobilier 560, Spanier exter. 15$\frac{1}{4}$, do. inter. 14$\frac{3}{16}$, Suezkanal-Aktien 715, Banque ottomane 520, Societe generale 520, Credit foncier 1030, Egypter 251. Banque de Paris 843, Banque d'escompte 770, Banque hypothecaire 625, III. Orientanleihe 59$\frac{3}{4}$, Türkenloose —,—, Londoner Wechsel 25,25$\frac{1}{2}$.

Paris, 25. November. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente —,—, Anleihe von 1872 115,10, Italiener —,—, Türken 11,12$\frac{1}{2}$, Türkenloose —,—, österreich. Goldrente —, ungar. Goldrente —, III. Orientanleihe —, Egypter 247,00. Spanier extér —. 1877er Russen 92$\frac{5}{8}$. Banque ottomane —,—. Behauptet.

London, 26. November. Consols 98$\frac{15}{16}$, Italien. 5proz. Rente 79$\frac{1}{8}$, Lombarden 7$\frac{1}{4}$, 3proz. Lombarden alte 10$\frac{5}{8}$, 3proz. do. neue —, 5proz. Russen de 1871 86$\frac{3}{4}$, 5proz. Russen de 1872 86$\frac{1}{2}$, 5proz. Russen de 1873 89$\frac{1}{2}$, 5proz. Türken de 1865 10$\frac{7}{8}$, 5proz. fundirte Amerikaner 105$\frac{3}{8}$, Oesterr. Silberrente —, do. Papierrente —, Ungar. Goldrente 83, Oesterr. Goldrente 69, Spanier 15$\frac{5}{8}$, Egypter 49$\frac{1}{2}$.

Platzdiskont 1$\frac{7}{8}$ pCt.

Aus der Bank flossen heute 450,000 Pfd. Sterl.

Newyork, 25. Novbr. (Schlußkurse.) Wechsel auf London in Gold 4 D. 80$\frac{1}{4}$ C. Wechsel auf Paris 5,24$\frac{1}{2}$. 5pCt. fundirte Anleihe 102$\frac{1}{4}$. 4pCt. fundirte Anleihe von 1877 103. Erie-Bahn 36$\frac{5}{8}$. Central-Pacific 110$\frac{1}{2}$. Newyork Centralbahn 129$\frac{1}{2}$.

Produkten-Course.

Köln, 26. November. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 23,50 fremder loco 23,00, pr. November 23,10, pr. März 24,05, p. Mai 24,05. Roggen loco 18,50, pr. November 16,65, pr. März 17,55, per Mai 17,45. Hafer loco 14,50. Rüböl loco 30,30, pr. Mai 30,10.

Hamburg, 26. Nov. (Getreidemarkt.) Weizen loko unverändert, auf Termine fest. Roggen loko unveränd., auf Termine besser. Weizen per Novbr.-Dezember 228 Br., 227 Gd., per April-Mai 237 Br., 236 Gd. Roggen per November-Dezember 166 Br., 165 Gd., per April-Mai 167$\frac{1}{2}$ Br., 166$\frac{1}{2}$ Gd. Hafer und Gerste unveränd. Rüböl still, loko 58, per Mai 59$\frac{1}{2}$. Spiritus fester, per November 52$\frac{1}{2}$ Br., per Dezbr-Januar 51$\frac{3}{4}$ Br., pr. Januar-Februar 51$\frac{1}{4}$ Br., per April-Mai 49$\frac{1}{2}$ Br. Kaffee fest, Umsatz 2000 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loko 8,70 Br., 8,60 Gd., per November 8,60 Gd., per Dezember 8,70 Gd. — Wetter: Frost.

Bremen, 26. Novbr. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loko 8,75, pr. Dezbr. 8,75, pr. Januar 8,90, per Febr.-März 8,90.

Pest, 26. November. (Produktenmarkt.) Weizen loko flau, auf Termine geschäftlos, per Frühjahr 14,80 Gd., 14,85 Br. Hafer per Frühjahr 7,75 Gd., 7,77 Br. Mais per Mai-Juni 8,75 Gd., 8,85 Br. — Wetter: Schön.

Paris, 26. Novbr. Rohzucker ruhig, Nr. 10/13 pr. November pr. 100 Kilogr. 66,75, 7/9 pr. Novbr. pr. 100 Kilogr. 73,25. Weißer Zucker weichend, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. November 75,00, pr. Dezember 75,25, per Januar-April 75,75, per Mai-August —,—.

Paris, 26. November. Produktenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen behaup., pr. November 33,00, pr. Dezember 32,90, pr. Januar-April 33,40, per März-Juni 33.75. Mehl ruhig, per November 70,75, per Dezember 71,25, per Januar-April 72,25, per März-Juni 72,50. Rüböl matt, per November 80,00, per Dezember 79,75, per Januar-April 81,00, per Mai-August —. Spiritus behaup., per November 68,50, per Dezember 68,50, per Januar-April 68,50, per Mai-August 68,25.

Petersburg, 25. Novbr. Produktenmarkt. Talg loko 58,00, per August 58,00. Weizen loko 16,25. Roggen loko 9,25. Hafer loko 4,75. Hanf loko 34,00. Leinsaat (9 Pud) loko 16,25. — Wetter Frost.

London, 26. November. Getreidemarkt (Anfangsbericht). Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 32,590, Gerste 6500, Hafer 61,400 Qrts.

Der Markt eröffne für sämmtliche Getreidearten fest aber ruhig.— Wetter: Frost.

London, 26. November. (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 32,590, Gerste 6520, Hafer 61,440 Qrts.

Sämmtliche Getreidearten stetig, ruhig.

London, 26. November. Havannazucker Nr. 12, 27 Ruhig.

London, 26. November. An der Küste angeboten 26 Weizenladungen.

London, 26. Nov. Die gestrige Wollauktion war fest, die Zahl der fremden Käufer ist gewachsen.

Amsterdam, 26. November. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen auf Termine unverändert, per November 340,—, per März 344. Roggen loko und auf Termine höher, per März 204, per Mai 205. Raps per Herbst — Fl. Rüböl loko 34$\frac{1}{2}$, per Herbst 34$\frac{5}{8}$, per Mai 35$\frac{5}{8}$.

Produkten-Börse.

Marktpreise in Breslau am 26. November 1879.

Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.		schwere Höchster M. Pf.	schwere Niedrigst. M. Pf.	mittlere Höchster M. Pf.	mittlere Niedrigst. M. Pf.	leichte Waare Höchster M. Pf.	leichte Waare Niedrigst. M. Pf.
Weizen, weißer	pro 100 Kilog.	22 20	21 80	21 10	20 50	20 10	19 30
Weizen, gelber		21 30	21 10	20 50	20 10	19 70	18 70
Roggen,		17 10	16 80	16 50	16 20	16 —	15 60
Gerste,		17 —	16 60	15 90	15 30	14 90	14 40
Hafer,		13 80	13 60	13 20	13 —	12 80	12 40
Erbsen		19 50	18 80	17 70	17 30	16 50	15 70

Pro 100 Kilogramm	fein		mittel		ordinäre	
Raps	23	25	22	—	20	—
Rübsen, Winterfrucht	22	50	21	25	19	—
Rübsen, Sommerfrucht	22	—	19	75	17	—
Dotter	21	—	19	—	16	—
Schlagleinsaat	25	50	23	50	20	—
Hanfsaat	17	50	16	50	15	—

Kleesamen: schwach Umsatz, rother preishaltend, — per 50 Klgr. 40—45—50—53 M. — weißer behauptet, — per 50 Kilogr. 45 bis 55—66—70 Mark, hochfeiner über Notiz bezahlt. Rapskuchen behauptet per 50 Kilogr. 6,50—6,70 M. fremde 6,10 — 6,30 M. — Leinkuchen ohne Aenderung, per 50 Kg. 9,70 bis 9,90 M. fremde ,— Mark. — Thymothee behauptet, per 50 Kilogr. 17—20—22 Mark. — Lupinen: leicht verkäuflich per 100 Kilgr. gelbe 8,00—8,70—9,30 Mark. blaue 8,00—8,60—9,20 Mark. — Bohnen: sehr fest, per 100 Kilogramm 20,00—21,00—21,50 Mark. — Mais, gut behauptet, — per 100 Kilogr. 13,30—13,60—14,30 Mark. — Wicken: ohne Angebot, — per 100 Kilogr. 13,00—13,50—14,20 Mark. — Heu, per 50 Kilogr. 2,40 bis 2,80 M. — Stroh, per Schock 600 Kilogramm 19,00—22,00 M. Kartoffeln per Sack (2 Neuscheffel a 75 Klgr. Brutto = 150 Pfd.) beste 3,00 — 3,50—4,50 M. geringere 2,50—3,00 M., per Neuscheffel (75 Pfd. Brutto) beste 1,50—1,75—2,25 M. geringere 1,25 bis 1,50 M. per 2 Ltr. 0,10—0,15 Mark. — Mehl: mehr beachtet — per 100 Kilog. Weizen fein 31,00—32,00 M. — Roggen fein 27,50—28,50 M. Hausbacken 26,50—27,50 M., Roggen-Futtermehl 10,50—11,20 M. Weizenkleie 9,10 bis 9.50 M.

Berlin, 26. Novbr. **Weizen** pr. 1000 Kilo loko 200—240 M. nach Qualität geford. Gelber Märk. — M. ab Bahn bezahlt. F. gelber Schlesischer — M. ab Bahn bez. Regulirungspreis f. d. Kündigung — M. Gekündigt 1,000 Ctr. Per Nov. 229—230—229 bezahlt, per Novbr.-Dezbr. 229—230—230 bezahlt, per Dezember-Januar —,—, per Januar-Februar —, per April-Mai 237—238—237½ bez., per Mai-Juni 239½ —— bez. — **Roggen** per 1000 Kilo loko 157—178 M. nach Qualität gef. Russ. 116½ ab Kahn bez. Inländ. 171—173 M. a. B. bez. F. Russischer — M. ab Kahn bez. Regulirungspreis f. d. Künd. 159½ M. bezahlt. Gek. — Ctr. Per Nov. 162—163—162½ bz. per November-Dezember 162½—3—2½ bez., Dezbr.-Jan. 162—163—162½ bezahlt, per Jan.-Febr. 164½—165½—165 bezahlt, Febr.-März — bez., — **Gerste** per 1000 Kilo loko 140—200 nach Qualität gefordert. — **Hafer** per 1000 Kilo loko 133 bis 155 nach Qualität gefordert. Russischer 134 bis 138 bez., Pommerscher 140 bis 144 bez., Ost- und Westpreußischer 136 bis 142 bez., Schlesischer 142—145 bez., Galizischer —,— bez., Böhmischer 142—145 bezahlt, Mai-Juni 149 bez. Gekündigt — Ctr. Regulirungspreis — bez. Per November 136 Mk., per November-Dezbr. 132 M., per April-Mai 147 M. — **Erbsen** per 1000 Kilo Kochwaare 175—210 M., Futterwaare 165—174 M. — **Mais** per 1000 Kilo loko — bis — bez. nach Qualität. Rumänischer — ab Bahn bezahlt, Amerikanischer — f. W. bez. — **Weizenmehl** per 100 Kilo brutto 00: 32,00 bis 29,50 M., 0: 29,50—28,50 M., 0/1: 28,50—26,50—26,59 M., — **Roggenmehl** inkl. Sack 0: 24,25—23,25 M., 0/1: 23,00—22,00 M., per November 22,25—23,00 bez., per November-Dezember 23,25—23,20 bez., per Dezember-Januar 23,25—23,20 bez., per Januar-Februar 23,60—23,55 bez, Februar-März — — bezahlt, per April-Mai 24,30 bis 24,25 bez. Gek. — Ctr. Regulirungspreis für die Kündigung —,— bez. — **Oelsaat** per 1000 Kilo Winter-Raps 210—235 Mark, Nov.-Dez. —,— bez. — Winter-Rübsen 205—228 M., Nov.-Dez. — **Rüböl** per 100 Kilo loko ohne Faß 55,2 M., flüssig —,— M., mit Faß — M., per November 55,4 M., per November-Dezbr. 55,4 M., per Dezember-Jan. 55,4 M., per Jan.-Febr. — bezahlt, per April-Mai 56,9—57,1—57,0 bez., per Mai-Juni 57,0—52 bezahlt. — **Leinöl** loko 67,0 M. — **Petroleum** per 100 Kilo loko 26,3 M., per November 25,8—26,0 bez., per November-Dezember 25,8—26,0 bez., Dezbr.-Jan. 25,8—26,0 bez., Jan.-Febr. 26,7 bez., Febr.-März — April-Mai — Gekündigt — Zentner. Regulrungspreis — bz — **Spiritus** per 100 Liter loko ohne Faß 60,5—60,2 bezahlt. per November 60,0—59,4 bez., per November-Dezember 60,0—59.4 bez., per Dezember-Januar 60,0—59,4 bez., per April-Mai 61,5—61,1 bez., per Mai-Juni 61,7—61,3 bez. Gekündigt —,— Liter. Regulirungspreis für die Kündigung — bez.

(B. B.-Z.)

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 25. November Mittags 0,94 Meter.

" " 26. " " 0'94 "

Berlin, 26. November. Die Meldungen der auswärtigen Börsen hatten wenig Anregung geboten; nur die höheren Meldungen, welche heute aus Wien eintrafen, fanden einige Beachtung. Kreditaktien setzten daraufhin fest ein und hoben sich rasch weiter, so daß sich die Notiz etwa 3 M. über dem gestrigen Schluß bewegte. Die Ultimo-Regulirung hat sich außerordentlich günstig und leicht entwickelt; dieselbe schien jedoch schon zum größten Theil überwunden. Die Haltung war daher im Ganzen recht fest, wenn auch abwartend; lebhafter erschienen Anfangs nur wenige Papiere, so namentlich neben Kreditaktien rheinische; man erwartete mit Bestimmtheit die Erhöhung des Gebotes der Staatsregierung auf 6½ Prozent. Auch für oberschlesische herrschte gute Meinung, während Rumänier zwar fest, aber still lagen. Für Laurahütte und dortmunder Union entwickelte sich eine günstige Nachfrage zu anziehenden Kursen mit Rücksicht auf die besseren Berichte aus Rheinland und Westfalen, sowie auf die steigenden Roheisenpreise in Glasgow. Fremde Renten lagen fest, ohne lebhaft zu sein. Russische Noten zogen ⅛ M. an, russische Anleihen ⅛ Prozent. Die gegen baar gehandelten Aktien lagen fest, namentlich Bank- und Bergwerkspapiere. Auch Industriewerthe begegneten guter Nachfrage. Anlagepapiere fanden regelmäßige Beachtung, namentlich deutsche Anleihen, Pfand- und Rentenbriefe, so wie ausländische Eisenbahn-Obligationen, namentlich lombardische. — Die zweite Stunde verlief ruhig, aber recht fest; besonders erholten sich auch Franzosen, welche Anfangs durch Abwickelung von Hausse-Engagements gedrückt waren. — Per ultimo notirte man Franzosen 453—464, Lombarden 146,50,—7,50—45, Kredit-Aktien 473 bis 7,50, Diskonto-Kommandit-Antheile 177—7,40—7,10—177,50. Hamburger verloren ½. Der Schluß war recht fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 26. November 1879.

Preußische Fonds- und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,50 bz
do. neue 1876	4	97,10 bz
Staats-Anleihe	4	97,80 bz
Staats-Schuldsch.	3½	95,30 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	103,10 bz
do. do.	3½	92,25 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	103,00 bz G
do.	5	106,75 bz
Landsch. Central	4	97,00 bz G
Kur- u. Neumärk.	3½	91,50 bz
do. neue	3½	87,70 bz
do.	4	97,30 bz
do. neue	4½	103,00 bz
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	87,00 B
do.	4	96,40 G
do.	4½	102,40 bz B
Pommersche	3½	87,20 bz
do.	4	97,25 bz
do.	4½	102,80 bz
Posensche, neue	4	97,75 bz
Sächsische	4	96,50 bz
Schlesische	3½	
do. alte A. u. C.	4½	
do. neue A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	87,25 B
do.	4	96,80 bz
do.	4½	101,75 bz G
do. II. Serie	5	
do. neue	4	
do.	4½	
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	98,70 bz
Pommersche	4	98,40 bz
Posensche	4	98,20 bz
Preußische	4	98,20 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,90 bz
Sächsische	4	98,60 bz
Schlesische	4	99,90 bz
Souvereignes		20,30.5 bz
20-Franksstücke		16,15 5 bz B
do. 500 Gr.		
Dollars		4,14.5 bz
Imperials		
do. 500 Gr.		13,93 G
Fremde Banknoten		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		80,90 bz B
Oesterr. Banknot.		173,45 bz
do. Silbergulden		174,30 G
Russ. Noten 100 Rbl.		212,00 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	143,75 bz G
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	270,00 bz
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	131,10 bz
do. 35 fl. Obligat.	—	171,75 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	132,70 bz G
Braunschw. 20 thl.-L	—	89,30 bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	
Cöln.-Md.-Pr.Anl.	3½	132,00 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	125,25 G
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	113,00 G
do. II. Abth.	5	111,25 bz G
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	186,25 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	180,50 G
Mecklenb. Eisenbsch.	3½	89,25 bz
Meininger Loose	—	25,40 B
do. Pr.-Pfdbr.	4	118,80 bz
Oldenburger Loose	3	149,00 bz
D.-G.-C.-B.-Pf 110	5	102,80 G
do. do.	4½	98,50 B
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,60 bz G
do. do.	4½	98,60 bz G
Mein. Hyp.-Pf.	5	101,25 G
Nrdd. Grdcr.-H.-A.	5	97,50 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	94,25 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	101,00 G
do. II. IV. 110	5	98,50 bz G
Pomm. III. rkz. 100	5	98,00 bz G
Pr. B.-C.-H.-Br. rz.	5	101,90 G
do. do. 100	5	100,50 bz B
do. do. 115	4½	99,25 G
Pr. C.-B.-Pfdbr. kd.	4½	101,25 G
do. unk. rückz. 110	5	110,50 G
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	100,25 B
do. do. 110	5	102,75 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	103,00 G
do. do.	4½	100,00 bz G
Stettiner Nat.Hyp.	5	99,80 bz G
do. do.	4½	96,25 bz
Kruppsche Obligat.	5	110,10 G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	101,60 G
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	100,60 G
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl.	6	114,30 G
Oesterr. Goldrente	4	69,60 bz G
do. Pap.-Rente	4⅕	58,90 G
do. Silber-Rente	4⅕	60,90 bz B
do. 250 fl. 1854	4	115,50 bz
do. Cr. 100 fl. 1858	—	328,00 G
do. Lott.-A. v. 1860	5	124,60 bz G
do. do. v. 1864	—	305,00 bz B
Ungar. Goldrente	6	81,80 bz
do. St.-Eisb.Akt.	5	82,00 bz B
do. Loose	—	188,50 bz
do. Schatzsch. I.	6	
do. do. kleine	6	
do. do. II.	6	
Italienische Rente	5	78,50 bz
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	104,90 bz
Finnische Loose	—	46,60 bz
Russ. Centr.-Bod.	5	76,50 bz
do Engl. A. 1822	5	85,25 bz G
do. do. A. v. 1862	5	85,90 bz
Russ.-Engl. Anl.	[illegible]	66,50 bz G
Russ. fund. A. 1870	5	87,50 bz
Russ. cons. A. 1871	5	87,40 bz G
do. do. 1872	5	87,40 bz G
do. do. 1873	5	
do. do. 1877	5	89,25 bz G
do. Boden-Credit	5	78,00 bz G
do. Pr.-A. v. 1864	5	151,60 bz B
do. do. v. 1866	5	149,25 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	62,10 bz
do. 6. do. do.	5	84,40 G
do. Pol. Sch.-Obl.	4	
do. do. kleine	4	
Poln. Pfdbr. III. E.	5	62,40 bz G
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	55,75 bz B
Türk. Anl. v. 1865	5	11,10 B
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	32,70 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 3 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	173,25 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	172,20 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	210,90 bz
do. 100 R. 3 M.	209,25 bz
Warschau 100 R 8 T.	211,70 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4½, für Lombard 5½ pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. 4, Hamburg —, Leipzig —, London 3, Paris 3, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.

Badische Bank	4	107,80 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	39,00 bz G
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	57,25 bz G
Berl. Handels-Ges.	4	80,60 bz G
do. Kassen-Verein.	4	163,50 G
Breslauer Disk.-Bk.	4	93,00 bz G
Centralbk. f. B.	4	7,25 bz G
Centralbk. f. J. u. H.		64,00 G
Coburger Credit-B.	4	89,75 bz G
Cöln. Wechslerbank	4	99,60 bz
Danziger Privatb.	4	106,30 G
Darmstädter Bank	4	142,50 bz G
do. Zettelbank	4	105,50 B
Dessauer Creditb.	4	79,00 bz G
do. Landesbank	4	124,50 bz G
Deutsche Bank	4	135,00 bz G
do. Genossensch.	4	108,00 bz B
do. Hyp.-Bank.	4	88,00 G
do. Reichsbank.	4½	153,00 bz
Disconto-Comm.	4	177,30 bz
Geraer Bank	4	96,75 bz
do. Handelsb.	4	49,30 bz
Gothaer Privatbk.	4	100,00 bz G
do. Grundkredb.	4	89,50 G
Hypothek (Hübner)	4	86,25 B
Königsb. Vereinsb.	4	92,00 G
Leipziger Creditb.	4	146,40 bz G
do. Discontob.	4	82,75 bz G
Magdeb. Privatb.	4	114,75 bz
Mecklb. Bodencred.	fr.	57,75 B
do. Hypoth.-B.	4	70,60 bz G
Meining. Creditbk.	4	83,10 bz G
do. Hypothekenbk.	4	9 ,00 bz G
Niederlausitzer Bank	4	96,50 bz
Norddeutsche Bank	4	154,00 G
Nordd. Grundkredit	4	40,50 bz G
Oesterr. Kredit	4	
Posener Spritaktien	4	46,50 B
Petersb. Intern. Bk.	4	95,90 bz
Posen. Landwirthsch	4	63,00 B
Posener Prov.-Bank	4	107,00 bz G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Bodenkredit	4	69,90 bz G
do. Zentralbdn.	4	125,30 bz
do. Hyp.-Spielh.	4	111,80 bz
Produkt.-Handelsbk	4	78,10 bz G
Sächsische Bank	4	114,90 bz
Schaaffhaus. Bankv.	4	97,75 bz G
Schles. Bankverein	4	106,20 bz G
Südd. Bodenkredit	4	124,75 G

Industrie-Aktien.

Brauerei Patzenhof.	4	121,00 G
Dannenb. Kattun.	4	21,00 G
Deutsche Baugef.	4	57,75 G
Dtsch. Eisenb.-Bau.	4	7,25 G
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	53,90 bz G
Dortmunder Union	4	16,50 bz
Egell. Masch.-Akt.	4	36,90 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	21,90 bz
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	55,75 bz
Gelsenkirch.-Bergw.	4	123,25 G
Georg-Marienhütte	4	94,50 bz
Hibernia u. Shamr.	4	83,00 bz G
Immobilien (Berl.)	4	78,25 G
Kramsta, Leinen-F.	4	87,25 G
Lauchhammer	4	35,50 bz G
Laurahütte	4	97,25 bz
Luise Tiefb.-Bergw.	4	65,00 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	133,00 bz B
Marienhüt. Bergw.	4	71,00 bz G
Menden u. Schw. B.	4	84,50 bz G
Oberschl. Eis.-Bed.	4	57,50 bz G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	80,90 bz
Phönix B.-A. Lit. B.	4	52,10 bz
Redenhütte	4	175,00 G
Rhein.-Nass. Bergw.	4	81,00 bz G
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	20,00 bz B
Unter den Linden	4	8,75 bz
Wöhlert Maschinen	4	17,20 bz

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	4	20,40 bzG
Altona-Kiel	4	132,00 bz
Bergisch-Märkische	4	90,75 bz
Berlin-Anhalt	4	97,90 bzG
Berlin-Dresden	4	11,40 bz
Berlin-Görlitz	4	15,60 G
Berlin-Hamburg	4	181,00 bzB
Brl.-Potsd.-Magd.	4	93,50 bz
Berlin-Stettin	4	109,25 bzG
Bresl.-Schw.-Frbg.	4	89,40 bzG
Cöln-Minden	4	143,50 bzG
do. Lit. B.		
Halle-Sorau-Guben	4	13,50 bz
Hann.-Altenbeken	4	12,60 bzG
do. II. Serie		
Märkisch-Posener	4	22,00 bz
Magd.-Halberstadt	4	142,40 bz
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Münster-Hamm	4	98,00 B
Niederschl.-Märk.	4	97,80 G
Nordhausen-Erfurt	4	22,40 bz
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	166,25 bz
do. Lit. B.	3½	142,00 bz
do. Lit. C.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	51,60 bzG
Rechte Oderuferb.	4	131,90 bz
Rheinische	4	147,30 bz
do. Lit. B. v. St gar.	4	96,25 bz
Rhein-Nahebahn	4	10,40 bzG
Stargard-Posen	4½	102,10 bz
Thüringische	4	149,40 bz
do. Lit. B. v. St. gar.	4	95,60 bzG
do. Lit. C. v. St gar.	4½	104,60 bzG
Weimar-Geraer	4½	46,60 bzG
Albrechtsbahn	5	20,00 bzG
Amsterd.-Rotterd.	4	121,25 G
Aussig-Teplitz	4	174,50 bzG
Böhm. Westbahn	5	84,40 B
Brest-Grajewo	4	47,50 bz
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	40,25 bzG
Elisabeth-Westbahn	5	76,10 bz
Kais. Franz Joseph	5	65,70 bzG
Gal. (Karl Ludwig.)	5	104,00 bzG
Gotthard-Bahn	6	40,50 bz
Kaschau-Oderberg	5	49,40 bzB
Ludwigsb.-Bexbach	4	193,00 bz
Lüttich-Limburg	4	15,00 G
Mainz-Ludwigsh.	4	83,40 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	
Oestr.-frz. Staatsb.	5	
do. Nordw.-B.	5	242,00 bzG
do. Litt. B.	5	132,50 bzG
Reichenb.-Pardubitz	4½	46,10 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	61,50 bzG
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	43,80 bz
Russ. Staatsbahn	5	134,30 G
Schweizer Unionb.	4	13,50 bzG
Schweizer Westbahn	4	15,25 G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	50,75 bzG
Vorarlberger	5	62,40 bz
Warschau-Wien	4	249,50 G
Rechte Oderuf. Bahn	5	131,50 bz
Rumänische	8	102,00 bzB
Saalbahn	3	
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	83,25 bzB
Weimar-Geraer	5	

Eisenbahn-Stammprioritäten.

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	27,00 bz
Berlin-Görlitzer	5	59,00 bzG
Breslau-Warschau	4	
Halle-Sorau-Gub.	5	62,50 bzG
Hannover-Altenbek.	5	29,40 bzG
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	97,40 bzG
Magd.-Halberst. B.	3½	86,25 bzG
do. do. C.	5	115,00 bzG
Marienb.-Mlawka	5	83,00 bzG
Nordhausen-Erfurt	5	85,00 bz
Oberlausitzer	5	
Ostpreuß. Südbahn	5	94,60 bzG
Posen-Creuzburg	5	63,25 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	98,50 B
do. do. II.	5	101,00 B
do. do. III.	5	101,00 B
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	101,50 G
do. III. v. St. g.	3½	88,40 B
do. do. Litt. B.	3½	88,40 B
do. do. Litt. C.	3½	84,00 G
do. IV.	4½	
do. V.	4½	101,25 G
do. VI.	4½	102,40 B
do. VII.	4½	101,30 G
Aachen-Düsseldf. I.	4	95,50 G
do. do. II.	4	95,50 G
do. do. III.	4½	100,75 G
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	95,75 G
do. do. II.	4½	
do. Dortm.-Soest	4	95,75 G
do. do. II.	4½	100,75 G
do. Nordb. Fr. W.	5	101,75 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	100,50 G
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	100,50 G
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	101,50 G
do. Litt. B.	4½	101,50 G
Berlin-Görlitz	5	101,25 bz
do. do. Litt. B.	4½	98,00 G
Berlin-Hamburg	4	98,00 B
do. do. II.	4	98,00 B
do. do. III.	5	102,20 bzG
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	
do. do. C.	4	97,50 bzG
do. do. D.	4½	101,40 bz
do. do. F.	4½	101,40 bz
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	97,00 bz
do. do. III.	4	97,00 bz
do. IV. v. St. g.	4½	102,80 G
do. VI. do.	4	97,00 bz
do. VII.	4½	101,25 G
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	100,80 G
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H.	4½	100,20 bzG
do. do. Litt. I.	4½	100,20 bzG
do. do. 1876	5	103,70 G
Cöln-Minden IV.	4	96,60 B
do. do. V.	4	
do. do. VI.	4½	101,90 G
Halle-Sorau-Guben	4½	103,25 B
do. do. C.	4½	103,50 B
Hannov.-Altenbk. I.	4½	100,20 G
do. do. II.	4½	100,00 B
do. do. III.	4½	100,50 bzB
Märkisch-Posener	4½	101,00 B
Magd.-Halberstadt	4½	
do. do. de 1865	4½	101,50 bzB
do. do. de 1873	4½	101,00 G
do. Leipz. A.	4½	102,70 B
do. do. B.	4	95,70 B
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	83,50 G
Niederschl.-Märk. I.	4	98,10 G
do. II. a 62½ thlr.	4	96,75 G
do. Obl. I. u. II.	4	97,80 G
do. do. III conv.	4	97,75 B
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	89,25 G
do. F.	4½	102,50 G
do. G.	4½	102,25 B
do. H.	4½	102,75 bzG
do. v. 1869	4½	102,40 bz
do. v. 1873	4	96,25 B
Oberschles. v. 1874	4½	
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	101,75 B
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	4½	100,50 B
do. Litt. B.	4½	
do. Litt. C.	4½	
Rechte-Oder-Ufer	4½	101,90 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. v. 1858, 60	4½	101,70 G
do. v. 1862, 64	4½	101,70 G
do. v. 1865	4½	101,70 G
do. 1869, 71, 73	4½	101,70 G
do. v. 1874,	5	102,30 G
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	103,00 G
do. II. do.	4½	103,00 G
Schlesw.-Holstein	4½	101,50 bz
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	
do. IV.	4½	
do. V.	4½	

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	81,50 bzB
Gal. Karl-Ludwig I.	5	88,90 bzB
do. do. II.	5	87,30 G
do. do. III.	5	86,90 G
do. do. IV.	5	
Lemberg-Czernow. I.	5	72,50 bzG
do. II.	5	75,80 bzG
do. III.	5	70,00 bzG
do. IV.	5	67,25 bzG
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	26,80 bzG
Mainz-Ludwigsb.	5½	
do. do.	3	
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	363,25 bzB
do. Ergänzsb.	3	345,50 bz
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	102,70 B
do. II. Em.	5	102,70 B
Oesterr. Nordwest.	5	83,50 bz
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	79,30 bzG
do. Geld-Priorit.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	75,80 bzG
do. do. 1869	5	74,90 B
do. do. 1872	5	74,40 bzG
Rab-Graz Pr.-A.	4	86,50 bzG
Reichenb.-Pardubitz	5	73,60 G
Südösterr. (Lomb.)	3	256,40 bzG
do. do. neue	3	256,10 bzG
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	87,90 bzG
Brest-Grajewo	5	83,75 G
Charkow-Asow g.	5	91,75 G
do. in Lstr. a 20 40	5	
Chark.-Krementsch.	5	88,50 G
Jelez-Orel, gar.	5	90,50 bzG
Koslow-Woron. gar	5	94,50 G
Koslow-Woron, Ob.	5	77,75 bzB
Kursk-Chark. gar.	5	91,00 G
K.-Chark-As. (Obl.)	5	81,75 bzG
Kursk-Kiew, gar.	5	96,10 bzG
Losowo-Sewast.	5	78,00 B
Mosko-Rjäsan	5	102,00 bzG
Mosk.-Smolensk	5	92,40 bzG
Schuja-Jvanow.	5	91,00 G
Warschau-Teresp.	5	94,00 bzB
do. kleine	5	94,40 G
Warschau-Wien II.	5	100,80 bz
do. III.	5	99,00 bz
do. IV.	5	96,00 G
Zarskoe-Selo	5	72,75 G

Druck und Verlag von W. Decker u. Co. (E. Röstel) in Posen.